

# **Satzung des Fördervereins der städt. Kindertagesstätte Alperhof Willich**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der städt. Kindertagesstätte Alperhof Willich“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Willich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. – 31.07.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist, die Kindertagesstätte Alperhof ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
  - Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise (z.B. Übernahme von Honoraren für die Blaskapelle an St. Martin oder vom eingeladenen Puppentheater)
  - Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten und Materialien für die Gruppenräume und die Außenanlage (z.B. Spiele, Bücher, Bastelmaterialien, Lernhilfen, Trampolin)
  - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
  - Bereitstellung von Mitteln für soziale Zwecke.

Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. (z.B. Erziehungsberechtigte der Kinder der Kindertagesstätte, Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Erziehungsberechtigte ehemaliger Kindergartenkinder)

2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Kindergartenjahres (31.07.). Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft, wenn das letzte Kind eines Mitglieds der Kindertagesstätte – gleich aus welchem Grund – verlässt, es sei denn, das Mitglied erklärt dem Vorstand schriftlich den Fortbestand der Mitgliedschaft.
  - Tod
  - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand ist.
  - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
7. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6 Abs. 1 und 2) sind ehrenamtlich.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Gründungsjahr ist der Mitgliedsbeitrag nur zur Hälfte zu entrichten.

Der Förderverein nimmt darüber hinaus Spenden in jeder Höhe entgegen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/-in
- der/dem Schriftführer/-in
- der/dem Beisitzer/-in.

2. Im Rahmen der Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals teilnehmen.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außengerichtlich. Jeder der beiden Vorstandsmitglieder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende an der Vertretung des Vereines gehindert ist.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, er muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Im Gründungsjahr wird der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Beisitzer für eine Amtsdauer von anderthalb Jahren gewählt, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer für ein halbes Jahr. Im Anschluss daran erfolgt eine turnusmäßige Wahl alle zwei Jahre.

(ungerades Jahr: Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers, gerades Jahr: Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Beisitzers)

5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

11. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

12. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.

13. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, min. 4 Wochen vorher einberufen.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
- die Wahl / Abwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.)
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstandes und der/des Kassenprüfers/in
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- den Beschluss der Satzungsänderung
- die Auflösung des Vereins.

5. Die Satzung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

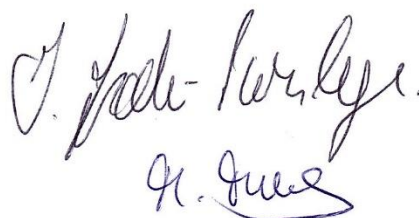
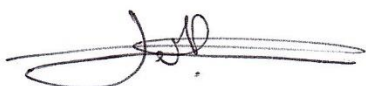

## **§9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die städt. Kindertagesstätte Alperhof Willich.

Die vorstehende Satzung tritt zum 21.02.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 21.02.2017 von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:



N. Jammers

S. Hubmann

N. Dornfeld

E. Berw

